

Satzung (mit Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2018)

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen VSR-Gewässerschutz e.V und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Geldern

§2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Wissenschaft und der Forschung, insbesondere die Unterstützung der Aktivitäten zum Schutze der Nordsee und der Ostsee vor Belastungen durch die zufließenden Flüsse und zwar sowohl ideell als auch materiell. Der Verein hat die Aufgabe, Forschungsarbeiten über die Qualität des Wassers der in diese beiden Meere mündenden Flusssysteme, sowie der in ihrem Gebiet liegenden Grundwasservorkommen durchzuführen. Der Verein hat ferner die Aufgabe, im praktischen Umweltschutz zu wirken, insbesondere die Bevölkerung auf die Gefahren, die sich aus der Gewässerverschmutzung und anderen Eingriffen in den Wasserhaushalt ergeben, zu informieren, insbesondere auch durch die Überprüfung der Qualität von genutzten Leitungs-, Brunnen- oder Quellwasser. Der Verein hat außerdem die Aufgabe, sich durch die Benennung von Wasserverschmutzern aktiv für eine Verringerung der Belastung einzusetzen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§3 Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Jedes Fördermitglied und jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- 3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§4 Organe und Gliederung des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Zur Durchführung spezieller Aufgaben können die Organe des Vereins Arbeitsgruppen einrichten.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Stimmberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Rede- und Antragsrecht. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 3) Stimmberechtigte Mitglieder sollen im Sinne der Ziele des Vereins gearbeitet haben und/oder besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aufweisen. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. In dem Antrag ist über die bisherige Tätigkeit insbesondere im Bereich der Vereinsziele Auskunft zu geben. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.
- 4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Mitgliedschaft von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet bei Zugehörigkeit zu einer Partei, politischen Gruppe oder sonstigen Gemeinschaften, die Unabhängigkeit des Vereins zu wahren.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:
 - a) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) durch Austritt, der mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden erklärt werden kann.
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Fördermitglied seiner Beitragspflicht länger als drei Monate nach Zahlungserinnerung nicht nachkommt.
- 7) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder) schriftlich vom Vorstand verlangen.

- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Einladung kann per Post, durch Mitteilung in den VSR-Gewässerschutz-News oder per eMail erfolgen. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung verschickt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen, die Einladungen mit der Tagesordnung fristgerecht versandt wurden und ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers und der Rechnungsprüferin
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie der Berichte des Rechnungsprüfers oder Rechnungsprüferin
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- 6) Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung für eine juristisch Person oder Vereinigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 7) Soweit nicht anders bestimmt werden alle Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Dringlichkeitsanträge werden auf der Mitgliederversammlung zugelassen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jede/r allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist an diese gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellen und Vorlegen des Jahres- und Kassenberichtes
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist

möglich. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt aus den eigenen Reihen eine Kassiererin oder einen Kassierer.

§8 Arbeitsgruppen

1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Durchführung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Dabei müssen sich mindestens zwei Personen zur aktiven Mitarbeit verpflichten.

2) Nicht-Mitglieder des Vereins können in Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht mitarbeiten.

3) Arbeitsgruppen sind den Vereinsorganen berichtspflichtig.

4) Arbeitsgruppen setzen einen Sprecher oder eine Sprecherin ein.

5) Von Sitzungen der Arbeitsgruppen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind.

6) Das einsetzende Organ legt Regeln für die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe fest.

§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1) Die Satzung kann nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen der schriftlichen Einladung beigefügt sein.

2) Zur Auflösung des Vereins ist eine vierfünftel Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Zu einer Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht, ist schriftlich einzuladen.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§10 Versammlungsleitung und Protokoll

Die Versammlung wählt zu jeder Sitzung einen/eine Versammlungsleiter*in und einen/eine Protokollant*in. Jedes Protokoll muss vom dem/der Protokollant*in und von dem/der Vorsitzenden, bei Nichtanwesenheit von dem/der Versammlungsleiter*in unterschrieben werden.

§11: Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Die geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.